

Stellungnahme zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII – kein Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaf- tigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen

Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort wandelnden Gesellschaft.

Mit großer Sorge haben die Fachverbände deshalb zur Kenntnis genommen, dass Sozialämter seit 1. Juli 2017 Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, mit der Begründung ablehnen, es liege bei diesem Personenkreis keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor. Die veränderte Verwaltungspraxis steht im Zusammenhang mit der zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII. Dieser bestimmt nunmehr, dass ein Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger auf gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung nicht erfolgt, wenn „Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind“.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist die Vorschrift so zu verstehen, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, deshalb kein Ersuchen um Begutachtung an einen Träger der Rentenversicherung zu stellen sei, weil die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne (so das BMAS in seinem an die Obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 – Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für Behinderte (§ 45 Satz 3 SGB XII in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung) - vom 3. Juli 2017 auf Seite 4). Im Ergebnis hat diese Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung teilen diese Rechtsauffassung nicht. Aus § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung ergibt sich vielmehr nach ihrer Auffassung genau das Gegenteil: Bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen, ist nunmehr ebenso wie bei Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen. Aus diesem Grund erübrigt sich ein Ersuchen um Begutachtung und eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger. Im Ergebnis hat die Vorschrift deshalb nach Auffassung der Fachverbände zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, grundsicherungsberechtigt sind.

1. Wortlaut und Systematik der Regelung

Für diese Rechtsauffassung sprechen der eindeutige Wortlaut und die Systematik des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII. Denn in § 45 Satz 3 SGB XII sind die Fallgruppen aufgezählt, in denen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherungsleistungen bereits aus anderweitig vorliegenden Erkenntnissen hinreichend abgeleitet werden können:

- So findet beispielsweise kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger statt, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 1 SGB XII).
- Auch findet ein solches Ersuchen nicht statt, wenn ein Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen für die Grundsicherung nach § 109a Absatz 2 SGB VI bereits in einem früheren Verfahren festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 2 SGB XII).

- Ein Ersuchen erfolgt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt (§ 45 Satz 3 Nr. 4 SGB XII).
- Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, gelten nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert. Auch bei ihnen erfolgt daher kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger (§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII).

In allen genannten Fallgruppen erübrigt sich eine Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger deshalb, weil ihr *Vorliegen* bereits feststeht. Dem Sinn und der Systematik des § 45 Satz 3 SGB XII würde es deshalb widersprechen, wenn man in dem ebenfalls in § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII geregelten Sachverhalt, der die Personengruppe derjenigen Menschen mit Behinderung betrifft, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, von der genau umgekehrten Annahme ausginge, nämlich davon, dass eine Prüfung durch den Rentenversicherungsträger deshalb nicht erfolgt, weil vom *Nichtvorliegen* der dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist.

2. Verfassungskonforme Auslegung

Die Rechtsauffassung der Fachverbände steht darüber hinaus im Einklang mit dem Gleichheitsgebot von Art. 3 Absatz 1 GG.

Würde man – der gegenteiligen Rechtsauffassung des BMAS folgend - bei Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, vom Nichtvorliegen bzw. der Nichtfeststellbarkeit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausgehen, hätte dies zur Folge, dass dieser Personenkreis für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren und drei Monaten¹ von der Grundsicherung ausgeschlossen wäre. Denn ein Ersuchen durch den Träger der Sozialhilfe an den zuständigen Träger der Rentenversicherung auf Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung dürfte nach einem solchen Verständnis von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII während dieses Zeitraums nicht erfolgen.

Ein solcher Ausschluss würde eine gravierende Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, bedeuten und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Absatz 1 GG darstellen. Für die Betroffenen hätte der Ausschluss nämlich zur Folge, dass sie – je nach ihrer Wohnsituation und ihren familiären Verhältnissen - entweder auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder auf Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) verwiesen würden. In vielen Fällen dürften hierfür jedoch die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein.

¹ Die Dauer des Eingangsverfahrens beträgt bis zu drei Monate (§ 40 Absatz 2 SGB IX) und die Dauer des Berufsbildungsbereichs bis zu zwei Jahre (§ 40 Absatz 3 SGB IX).

Dies wiederum würde bedeuten, dass für die Betroffenen während der gesamten Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs überhaupt kein Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung bestünde. Selbst in den Fällen, in denen vorübergehend Ansprüche nach §§ 27 ff. SGB XII oder §§ 19 ff. SGB II geltend gemacht werden könnten, wäre der Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII von Nachteil. Denn in diesen Fällen wäre der Leistungsbezug nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs mit einem bürokratieaufwändigen Systemwechsel verbunden. Derartige Systemwechsel, die mit neuer Antragstellung, neuen Nachweispflichten, neuen Ansprechpartnern und ähnlichem verbunden sind, werden von Betroffenen als äußerst belastend empfunden.

Für die Ungleichbehandlung dieser Personengruppe gegenüber Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, besteht auch kein sachlicher Grund. Denn für die Mehrzahl der Menschen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, stellt der Fachausschuss in seiner Stellungnahme nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs nicht das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit, sondern stattdessen das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und damit eine dauerhafte volle Erwerbsminderung fest. Dies führt auch das BMAS in seinem oben genannten Rundschreiben vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 zutreffend aus. Die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung sind daher in den meisten Fällen bereits während der Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs gegeben und wären – wenn in diesen Fällen ein Ersuchen um gutachterliche Feststellung zulässig wäre – auch durch den zuständigen Rentenversicherungsträger feststellbar. Letztlich ergibt sich dies auch aus dem Sinn und Zweck der Werkstätten für behinderte Menschen, die gerade für Menschen konzipiert sind, die wegen besonderer Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein bzw. dort keine Berufsausbildung durchlaufen können.

Eine Ungleichbehandlung bestünde nach der Rechtsauslegung des BMAS ferner gegenüber Personen, deren dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits vor Eintritt in den Eingangsbereich einer WfbM durch den zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt wurde. Das betrifft z.B. Personen, die während der Schulzeit volljährig werden und in dieser Zeit einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hat der zuständige Rentenversicherungsträger nämlich bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt festgestellt, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, bleibt diese Feststellung auch mit Eintritt in eine WfbM erhalten und entfällt damit nicht bis zur Entscheidung des Fachausschusses der WfbM (so auch das BMAS in seinem oben genannten Rundschreiben vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 f.). Die Frage, ob während des Eingangsverfahrens ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, hinge also davon ab, ob sich der Betroffene rechtzeitig vor Beginn des Eingangsverfahrens um die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung und damit um die Feststellung seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung gekümmert hätte. Derartige Zufälligkeiten dürfen aber nicht über den Zugang zu Sozialleistungen entscheiden und stellen erst recht keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung dar.

Eine verfassungskonforme Auslegung von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII kann daher nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift nur in der Weise erfolgen, dass bei Personen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen ist.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2017